



Aktenzeichen: Pet 2-20-18-273-027762

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit – als Material zu überweisen

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die die Verantwortlichkeit für schwimmenden Abfall in Gewässern eindeutig regelt.

Zur Begründung führt der Petent u.a. aus, dass die Flüsse jeden Tag mehrere Tonnen Abfall in die Nord- und Ostsee schwemmen. Die Menschen verursachen den Abfall in den Flüssen und Meeren selbst. Gelange der Abfall in die Flüsse inklusive die Uferbereiche oder Meere, sei niemand für die Sammlung oder Entsorgung zuständig. Die Entsorgungsverantwortung für den Abfall an Land sei hingegen geregelt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 1.653 Mitzeichner fand und in 49 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUKN) wie folgt dar: Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten zur Reduzierung der Abfallbelastung in Flüssen.

Die Rechtslage ist komplex. Wie der Petent in seiner Begründung zutreffend ausführt, ist die Zuständigkeit für die Entsorgung von Abfällen an Land grundsätzlich im Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) geregelt. Nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG obliegt es der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) als Abfallbesitzer, Abfall auf abgesperrten Flächen an Bundeswasserstraßen, die



für die Allgemeinheit nicht zugänglich sind (z.B. Betriebsgelände, Schleusen, Wehranlagen), zu sammeln und, wenn es sich um Abfall zur Beseitigung handelt, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. An den für jedermann zugänglichen Ufern von Bundeswasserstraßen mit allgemeinem Betretungsrecht obliegt die Zuständigkeit für die Sammlung und Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle ("wilder Abfall") den nach Landesrecht zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Stadt, Gemeinde, Landkreis, siehe z. B. § 5 Abs. 6 LKrWG NRW). In jedem Fall kann bei illegal abgelagerten Abfällen zunächst die untere Abfallbehörde informiert werden, die die weiteren Anordnungen trifft. Die Entsorgung von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen ist gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG bußgeldbewehrt und kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 100.000 Euro belegt werden.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG gilt das KrWG nicht für Stoffe, sobald sie in ein Gewässer eingeleitet oder eingebracht wurden. Solche Stoffe fallen dann ggf. in den Anwendungsbereich des Wasserrechts, vor allem des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und der Abwasserverordnung (AbwV). Das Einbringen fester Stoffe in ein Gewässer, um sich ihrer zu entledigen, ist jedoch nach § 32 Abs. 1 S. 1 WHG nicht zulässig.

Nach § 100 Abs. 1 S. 2 WHG ist die jeweils zuständige Behörde befugt, geeignete Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wenn also von eingebrachten Stoffen in Gewässern beispielsweise eine akute Gefahr für Mensch oder Umwelt ausgeht, sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Wasserbehörden oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren, die dann geeignete Maßnahmen ergreifen oder veranlassen. In Bezug auf das Belangen von Verursachern kann das vorsätzliche oder fahrlässige Einbringen von Stoffen in Gewässer nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das setzt voraus, dass ein Verursacher bekannt ist.

In Bezug auf die Bundeswasserstraßen ist die WSV nach den Art. 89 Abs. 2 S. 1 und 87 Abs. 1 GG (Grundgesetz) zuständig für die verkehrliche Verwaltung der Bundeswasserstraßen (insbesondere für Bau, Betrieb und Unterhaltung). Die WSV ist für Beseitigung von Abfall aus Bundeswasserstraßen nur dann zuständig, wenn dieser den



Schiffsverkehr behindert oder sonstige im Zusammenhang mit der verkehrlichen Unterhaltung des Gewässers verbundenen Pflichten berührt. Darüber hinaus fällt die Entfernung schwimmender Abfälle nicht unter die Unterhaltungslast des Bundes. Sofern der Abfall aus dem Gewässer geborgen wird (z.B. durch die WSV im Falle von verkehrsbehinderndem Abfall oder an den Rechen von Wasserkraftanlagen durch deren Betreiber), kann den Bergenden die Sachherrschaft darüber und somit auch die Überlassungspflicht an den Entsorgungsträger zugeordnet werden.

Der Umgang mit Abfall in Gewässern ist somit zum Teil rechtlich geregelt. Selbst wenn man noch bestehende Regelungslücken durch neue Rechtsvorschriften schließen wollte, stellt sich die Frage, wie die Entfernung von schwimmendem Abfall in Gewässern praktisch und mit verhältnismäßigen Mitteln umgesetzt werden könnte. Die Flüsse in Deutschland sind Tausende von Kilometern lang, allein Bundeswasserstraßen ca. 7.300 km. Abfall kann überall in die Gewässer gelangen. Der Aufwand für seine Entfernung wäre somit sehr hoch.

Aus Sicht des Petitionsausschusses muss daher vor allem an der Entstehung des Abfalls und seiner ordnungsgemäßen Entsorgung angesetzt werden. Dabei wird auf zahlreiche Aktivitäten auf europäischer und internationaler Ebene hingewiesen, die Maßnahmen am Beginn der Wertschöpfungskette in den Fokus nehmen, um die Herstellung und Verwendung von Produkten aus Kunststoff zu reduzieren. Hier sind insbesondere die EU-Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie [EU] 2019/904) und das zurzeit verhandelte UN-Abkommen zur Beendigung der Plastikvermüllung von Umwelt und Meeren zu nennen. Dieser Weg muss konsequent weiterverfolgt werden, auch weil viele Gewässer grenzüberschreitend sind, wie z.B. der Rhein und hier alle Staaten Verantwortung tragen.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit – als Material zu überweisen, damit sie in entsprechende Überlegungen zur Verbesserung der Situation einbezogen werden kann.



Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.